
G e m e i n d e v e r o r d n u n g
zur Lärmbekämpfung im Kurort

Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben im Kurort erläßt die Gemeinde aufgrund der Art. 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl. S. 213, ber. S. 231) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom .05.12.1991... Nr. .31-02.ApL.Nr..028..... rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung zur zur Lärmbekämpfung im Kurort:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet des Kurbereiches der Gemeinde Bad Füssing. Das Kurbereich ist in der als Anlage A bezeichneten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, rot umrandet eingetragen (Kurzonen I - III).

§ 2

Ruhezeiten

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 3

Grundregeln

Im Kurort hat sich jeder so zu verhalten, daß kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird.

§ 4

Kraftfahrzeuglärm

(1) Bei Benutzung und Betrieb von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind die Paragraphen 2 und 3 grundsätzlich zu beachten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. Vermeidbares Benutzen der Startvorrichtung,
2. das Durchstarten von Krafträdern aller Art (ebenso Fahrräder mit Hilfsmotor) im Kurbereich,
3. das unnötige Laufenlassen von Motoren im Leerlauf, sowie Vollgasgeben bei stehendem oder anfahrendem Fahrzeug.
4. Überlaute Unterhaltung beim nächtlichen An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, insbesondere vor Gast- und Beherbergungsstätten.
5. Lautes Schließen (Zuknallen) von Kraftfahrzeugtüren.
6. Jegliche Abgabe von Schallzeichen (Hupen!) sofern dies nicht zur Warnung gefährdeter Verkehrsteilnehmer dient.
7. Rücksichtsloses Fahren,
8. wiederholte Rundfahrten im Kurgebiet mit Kraftfahrzeugen,
9. unnötiger Lärm beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

(1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen, sowie in Kegelbahnen müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn gesungen, musiziert oder kegelet wird (vgl. § 2 - Ruhezeiten).

(2) In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen und Festzelten ist die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanischen Tonübertragungsgeräten verboten. Ab 22.00 Uhr ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

§ 6

Benutzung von Musikinstrumenten und
mechanischen Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z.B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen (z.B. an Tankstellen) dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, daß die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden können. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke und bei geschlossenem Fenster betrieben werden.
- (2) Verboten ist der Gebrauch diese Geräte und Instrumente auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, insbesondere, abgesehen von den Kurkonzerten, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und Bädereinrichtungen.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie kurörtlichen Veranstaltungen.

§ 7

Ruhestörende Arbeiten

- (1) Ruhezeiten und Grundregel (§§ 2, 3) gelten insbesondere bei Benutzung und Betrieb von Baumaschinen, Baugeräten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten aller Art.
- (2) Soweit Arbeiten nach Abs. (1) im Freien stattfinden, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Lärmeindämmung zu treffen.
- (3) Sofern Verbrennungsmotoren zum Einsatz gelangen, sind diese, soweit möglich, mit Schalldämpfungsrichtungen auszurüsten.

- (4) Mit Geräusch verbundene gewerbliche Arbeiten aller Art müssen spätestens um 19.00 Uhr, landwirtschaftliche Arbeiten spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

§ 8

Ruhestörende Gartenmaschinen

Motorrasenmäher und Gartenmaschinen dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr eingesetzt werden.

§ 9

Ruhestörende Hausarbeiten

Unvermeidbare ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Hierunter fallen alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Hausarbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses, in Hof und Garten.

§ 10

Knallkörper

- (1) Pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für die Silvesternacht.

§ 11

Tierlärm

- (1) Haustiere sind so zu halten, daß die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, daß keine Belästigung entstehen kann.
- (2) Die Anlage von Hundezwingern und Hühnerhaltungen bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 12

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen, insbesondere kurörtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen für ruhestörende Arbeiten (§ 7 Abs. 1 - 4) können unter Festlegung der täglichen Arbeitszeiten, bei Beachtung der Maßnahmen zur Lärminderung, zeitlich befristet erteilt werden.

§ 13

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Weitergehende Bestimmungen in anderen Verordnungen und Satzungen der Gemeinde Bad Füssing bleiben unberührt.

- (2) Soweit der in dieser Verordnung geregelte Gegenstand gleichzeitig bundes- oder landesrechtlich oder in kreispolizeilichen Verordnungen geregelt ist, haben die vorliegenden Bestimmungen lediglich hinweisende Bedeutung.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

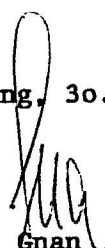
1. Kraftfahrzeuge entgegen den Verboten des § 4 Abs. 2 benutzt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen bei geöffneten Fenstern und Türen singt, musiziert oder kegelt,
3. nach 22.00 Uhr in Wirtschaftsgärten, Gaststätten oder Festzelten singt, musiziert oder sich sonst laut verhält (§ 5 Abs. 2), Lautsprecher oder sonstige Tonübertragungsgeräte benutzt oder als Inhaber oder Leiter die Benutzung zuläßt,
4. Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte und dergleichen entgegen den Verboten in § 6 benutzt,
5. ruhestörende Arbeiten im Sinne von § 7 verrichtet,
6. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den §§ 8 und 9 festgelegten Zeiten ausführt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 pyrotechnische oder gleichwirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung abbrennt oder abfeuert,
8. Haustiere nicht so hält, daß durch diese Tiere keine Beeinträchtigungen erfolgen können (§ 11 Abs. 1),
9. entgegen § 11 Abs. 2 Hundezwinger oder Hühnerhaltungen ohne gemeindliche Genehmigung anlegt.

Beschluß-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Gemeindeverordnung wurde

1. vom Gemeinderat Bad Füssing in der Sitzung am 01.10.1991 beschlossen;
2. vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 05.12.1991, Nr. 31-02 Apl. Nr. 028, rechtsaufsichtlich genehmigt;
3. am 12.12.1991 in der Gemeinde Bad Füssing zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen;
4. die Aushänge wurden am 12.12.1991 angeheftet und am 27.12.1991 wieder abgenommen.

Bad Füssing, 30.12.1991


Gnan
Bürgermeister



1. Verordnung

über die Änderung der Gemeindeverordnung zur Lärmbekämpfung im Kurort vom 11.12.1991

Die Gemeinde Bad Füssing erläßt aufgrund der Art. 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.1990 (GVBl. S. 213, ber. S. 231) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Passau vom .14.04.1993...., Nr. ~~31-02~~ ^{ApI.Nr. 028} rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung zur Lärmbekämpfung im Kurort.

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung: "In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen, sowie in Kegelbahnen müssen Fenster und Türen während der Ruhezeiten (§ 2 der Verordnung) geschlossen sein, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird."

§ 2

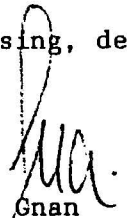
§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

"Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen (z. B. an Tankstellen) dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, daß die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden können. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente während der Ruhezeit nur in Zimmerlautstärke und bei geschlossenem Fenster betrieben werden.

§ 3

Die Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Füssing, den ..22.04.1993

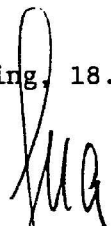

Gnan
Bürgermeister

Beschluß-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende 1. Verordnung über die Änderung der Gemeindeverordnung zur Lärmbekämpfung im Kurort vom 11.12.1991 wurde

1. vom Gemeinderat Bad Füssing in der Sitzung vom 01.03.1993 beschlossen;
2. vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 14.04.1993, Az. 31-02 Apl.Nr. 028, rechtsaufsichtlich genehmigt,
3. am 22.04.1993 angefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln öffentlich bekanntgemacht,
4. die Aushänge am 28.04.1993 angeheftet und am 14.05.1993 wieder abgenommen.

Bad Füssing, 18.05.1993


Gnan
Bürgermeister